



ZENTRALVERBAND  
DEUTSCHES  
BAUWERBE ZDB

## Stellungnahme des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes e. V. (ZDB) zum Kabinettsentwurf des Unternehmensteuerreform-Gesetzes 2008

---

Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes als Dachorganisation von ca. 35.000 baugewerblichen Unternehmen vertritt die Interessen der kleinen und mittelständischen Bauunternehmen, die ca. 80 % der inländischen Bautätigkeit erbringen und in denen rd. 80 % der heimischen Bauarbeitnehmer beschäftigt sind. Wir nehmen zum Kabinettsentwurf des Unternehmensteuerreform-Gesetzes 2008 wie folgt Stellung:

Die Ziele des nunmehr vorgelegten o. g. Gesetzesentwurfs werden vom Deutschen Baugewerbe nachdrücklich unterstützt, insbesondere

- die weitgehende Belastungsneutralität der unterschiedlichen Rechtsformen
- die Förderung einer stärkeren Eigenkapitalausstattung der Unternehmen, um damit zugleich auch deren Investitionsfähigkeit und Insolvenzfähigkeit in Krisenzeiten zu stärken
- die Erhöhung der Planungssicherheit der Betriebe
- die Verbesserung der Rahmenbedingungen zu Gunsten von Wachstum und Beschäftigung.

Als geeignete Maßnahme begrüßen wir daher ausdrücklich die Senkung der Körperschaftsteuer von 25 % auf 15 %. Positiv sehen wir auch die Verminderung der Gewerbesteuermesszahl von 5 auf 3,5 %, die Anhebung des Anrechnungsfaktors der Gewerbesteuer bei der Einkommensteuer von 1,8 auf 3,8 und ferner, dass ein Freibetrag in Höhe von 100.000 Euro bei den Hinzurechnungen der Zinsen und Finanzierungsanteile bei Mieten, Pachten und Leasingraten gewährt werden soll.

Wir befürworten grundsätzlich die Einführung einer Thesaurierungslösung als einen Schritt in Richtung steuerlicher Gleichstellung von Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften. Der Thesaurierungssatz in Höhe von 28,25 % (einschließlich Solidaritätszuschlag 29,8 %) entspricht der zukünftigen Belastung von Kapitalgesellschaften auf Unternehmensebene von 29,8 % (bei unterstelltem Gewerbesteuerhebesatz von 400 %). Auch die Verbesserung der bisherigen Ansparrücklage nach § 7 g Abs. 3 EstG dient dazu, Investitionen zu fördern.

Da unsere Mitglieder kleine oder mittelständische Unternehmen sind, anerkennen wir besonders, dass explizit auch die kleineren Unternehmen von der Steuerreform profitieren sollen.

### **Thesaurierungsbesteuerung**

Aus Sicht dieser Zielgruppe, nämlich hier der bilanzierenden kleineren mittelständischen Unternehmen, ist die Thesaurierungslösung in der jetzigen Fassung des § 34 a EStGE kein taugliches Mittel, um eine Eigenkapitalaufstockung zu bewirken.

Nach dem Entwurf können einbehaltene Gewinne im Unternehmen belassen (thesauriert) und auf Antrag begünstigt mit einem niedrigeren Steuersatz in Höhe von 28,25 % belegt werden. Allerdings müssen später entnommene Beträge, die dem ermäßigten Thesaurierungssteuersatz unterlagen, mit einem pauschalen, dem Abgeltungssteuersatz angelehnten Steuersatz von 25 % nachversteuert werden.

Mit der Begründung der schwierigen administrativen Ausgestaltung und der Begrenzung des bürokratischen Aufwandes ist vorgesehen, dass alle Entnahmen ausschließlich über ein Nachversteuerungskonto laufen sollen. Es wird unterstellt, dass Entnahmen stets aus der Thesaurierungsrücklage stammen, auch wenn andere, bereits progressiv versteuerte Gewinnrücklagen bestehen. Das bedeutet, dass bei Entnahmen vorrangig die ab 01.01.2008 begünstigt thesaurierten Gewinne ausgeschüttet werden müssen, und damit die Nachversteuerungsbelastung eintritt. In der derzeitigen Ausgestaltung ist es Personenunternehmern bei Bildung der Thesaurierungsrücklage also nicht möglich, erforderliche Entnahmen zur Bestreitung ihres persönlichen Lebensunterhalts ohne Konsequenz der Nachbesteuerung aus dem Volumen der Rücklage zu tätigen.

### Thesaurierungslösung lohnt sich nicht

Die Thesaurierungslösung ist für den Unternehmer eine Alternative, wenn sich die bei Einlage vorab geringere, nach Entnahme aber höhere Besteuerung im Verhältnis zur progressiv steigenden Einkommensteuer rechnet. Mit der Nachbesteuerung kommt es insgesamt zu einer Steuerbelastung mit 46,18 % (ohne Solidaritätszuschlag). Bei der überwiegende Mehrzahl der von uns vertretenen Bauunternehmer ist die reguläre Versteuerung mit dem individuellen Steuersatz günstiger. Die Thesaurierungslösung ist nur bei dauerhafter bzw. sehr langfristiger Investition der Gewinne vorteilhafter als die Aufnahme von Fremdkapital. Mittelständische Bauunternehmer können - häufig gezwungenermaßen aufgrund ihrer stark volatilen Gewinne - nur kurz- bis mittelfristig investieren. Damit bleibt es wenigen große Personenunternehmen vorbehalten, die Thesaurierungslösung anzuwenden, für die meisten unserer mittelständischen Unternehmer hingegen lohnt sich die Thesaurierungslösung wegen des Nachteils der Nachversteuerung nicht.

### Änderung der Verwendungsreihenfolge

Die vorgesehene Entnahmefiktion, wonach die begünstigt besteuerten Rücklagen immer zuerst auszuschütten sind, ist änderungsbedürftig. Denn nur, wenn das Nachversteuerungskonto keine dieser Rücklagen mehr aufweist, können die bereits vollversteuerten Rücklagen ohne Abgeltungssteuer entnommen werden. Wir fordern eine Durchbrechung dieser Verwendungsreihenfolge für die bereits progressiv versteuerten Rücklagen. Diese sollten stets ohne Nachversteuerung entnommen werden können. Kleinere mittelständische Unternehmer müssen in der Regel zur Deckung ihres Lebensunterhalts immer Entnahmen aus dem Betrieb vornehmen, damit sind sie permanent dem Risiko der Nachversteuerung ausgesetzt und werden von der Thesaurierungsrücklage keinen Gebrauch machen können.

Bleibt es bei der Verwendungsreihenfolge, besteht auch die Gefahr, dass bereits vorhandene Rücklagen noch vor Einführung des Unternehmensteuerreformgesetzes, also in diesem Jahr, entnommen werden, um frei von jeglicher Nachversteuerungslast darüber verfügen zu

können. Damit würde den Unternehmen Kapital entzogen, und der Zweck der Thesaurierungslösung, die Eigenkapitalquote in einer größeren Anzahl von Betrieben nachhaltig zu erhöhen, konterkariert.

Eine Lösung über ein einziges Nachversteuerungskonto ist nicht adäquat. Vielmehr sind jeweils für Rücklagen, die regulär versteuert sind, und für die ab 2008 begünstigt besteuerten Rücklagen zwei getrennte Konten zu führen. Schon bei der Einkontenlösung ist eine Differenzierung zwischen den beiden Rücklageklassen unvermeidlich. Die ohnehin komplizierte und mit bürokratischem Aufwand verbundene Thesaurierungslösung wird durch die Führung eines zweiten Kontos auch nicht mehr erheblich schwerer administrierbar.

### Ausnahmen von der Nachversteuerungsbelastung

Wenn die bisherige Entnahmereihenfolge dennoch nicht aufgegeben werden sollte, halten wir es im Hinblick auf kleinere mittelständische Unternehmer, die für die Bestreitung ihres Lebensunterhalts auf Entnahmen angewiesen sind, für zwingend, Entnahmen in Höhe von 100.000 Euro pro Person/Unternehmer pro Jahr ohne Nachversteuerungsbelastung zuzulassen, wenn diese Entnahmen aus regulär versteuerten Gewinnrücklagen stammen.

Eine Entnahmemöglichkeit in der erforderlichen Höhe ohne Nachversteuerung soll auch für noch näher zu definierende Fälle zugestanden werden, in denen aufgrund betrieblicher Veranlassung Entnahmen unumgänglich sind, wie etwa bei unvorhergesehenen Verlusten oder bei Steuernachzahlungen in Folge von Betriebsprüfungen. Denn anderenfalls ist der Betrieb in einer Situation mit einer Nachversteuerung belastet, in der die Liquidität ohnehin eingeschränkt ist.

Begrüßenswert ist in diesem Zusammenhang schon die in den Kabinettsentwurf aufgenommene Regelung, dass die Entnahme zur Bezahlung von Erbschaft- oder Schenkungsteuer - soweit sie auf die Übertragung dieses Betriebes entfällt - im Jahr der Entnahme in dieser Höhe nicht zur Nachversteuerung führt.

Ohne erhebliche Nachbesserungen ist es für die überwiegende Mehrzahl mittelständischer Unternehmer steuerlich nicht interessant, Gewinne nach der Thesaurierungslösung dauerhaft im Betrieb zu belassen; auch wird die beabsichtigte steuerliche Gleichstellung von Kapitalgesellschaften und Personenunternehmen damit nicht erreicht.

Um so relevanter ist die Ausgestaltung des Investitionsabzugsbetrags.

### **Investitionsabzugsbetrag § 7 g EStGE**

Mit dem Ziel der "verbesserten steuerlichen Begünstigung der Investitionstätigkeit kleiner und mittlerer Betriebe" wurde die bisherige Ansparrücklage nach § 7 g Abs. 3 EStG modifiziert.

Der neue § 7 g EStGE bringt eine Erleichterung, da der Investitionsabzugsbetrag für alle Unternehmen außerhalb der Bilanz abgezogen werden kann. Eine buchmäßige Bildung von Rücklagen wie bisher entfällt.

Positiv ist ferner, dass das begünstigte Wirtschaftsgut auch gebraucht sein kann, und sich das Volumen des Abzugsbetrags von 154.000 auf 200.000 Euro erhöht hat.

Um als wirksames Instrument zur Förderung der Investitionstätigkeit kleiner und mittlerer Betriebe tatsächlich zum Tragen zu kommen, muss der Investitionsabzugsbetrag allerdings umgestaltet werden.

### Verzicht auf Betriebsgrößengrenzen

Derzeit scheitert in der betrieblichen Praxis die Möglichkeit der Bildung einer Ansparrücklage oftmals an der Grenze des zulässigen Betriebsvermögens. Übersteigt das Betriebsvermögen bei bilanzierenden Steuerpflichtigen 204.517,00 Euro, ist die Bildung einer Ansparrücklage ausgeschlossen. Schon durch das Betriebsgrundstück kann dieser Rahmen leicht überschritten werden. Wir fordern daher beim Investitionsabzugsbetrag, die derzeitige Grenze von 204.517,00 Euro nicht nur in unerheblicher Weise aufzurunden (auf 210.000 Euro), sondern auf jegliche Betriebsgrößengrenzung als Voraussetzung zur Anwendung zu verzichten, um allen Betrieben die Inanspruchnahme zu ermöglichen. Vor allem soll damit auch denjenigen Unternehmern Zugang zur Vergünstigung des § 7 g EStGE verschafft werden, die von der The-saurierungslösung keinen Gebrauch machen können, und die ansonsten von der Unterneh-mensteuerreform nur deutlich belastet werden.

### Verlängerung der Investitionsfrist

Beibehalten wurde als Voraussetzung für die Geltendmachung des Abzugsbetrags, dass der Steuerpflichtige innerhalb von 2 Jahren nach Abzug ein neues Wirtschaftsgut anschafft oder herstellt. Diese zweijährige Frist ist zu kurz bemessen, da Betriebe oftmals aus verschiedenen Gründen (z. B. geänderte wirtschaftliche Verhältnisse, lange Lieferzeiten, verzögerte Kreditver-gabe, technischer Fortschritt) mehr Zeit für die Abwicklung einer Investition benötigen. Eine Verlängerung der Investitionsfrist von 2 auf 5 Jahren ist geboten.

### Verzicht auf die Bezeichnung des anzuschaffenden Wirtschaftsguts

Deutlich abzulehnen ist, dass auch der neue § 7 g EStGE verlangt, dass das begünstigte Wirt-schaftsgut „hinreichend bezeichnet“ werden muss, wobei Sammelbezeichnungen wie „Ma-schinen“ oder „Fuhrpark“ als nicht ausreichend erachtet werden. Nach wie vor bleibt Funkti-onsgleichheit zwischen benanntem und tatsächlich angeschafftem Wirtschaftsgut ein Zulas-sungskriterium. Das Ziel des Gesetzgebers, mit dem § 7g EStGE die Investitionstätigkeit der Betriebe zu fördern, wird auch erreicht, wenn ein anderes als das ursprünglich geplante Objekt angeschafft wird, da eine Aktivierung und die betriebliche Nutzung von mindestens 90 % Vor-aussetzung für den Investitionsabzugsbetrag ist. Um eine Anpassung an die sich schnell verän-dernden Realitäten des Wirtschaftslebens zu gewährleisten und die Betriebe zu Investitionen zu animieren, ist daher auf die "hinreichende" Bezeichnung des anzuschaffenden Wirtschaft-sguts zu verzichten. Damit wird auch ein Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet, der sowohl Steuerpflichtige als auch Finanzverwaltung entlastet.

Viele kleine und mittelständische Unternehmen fallen derzeit durch das Begünstigungsraster der Unternehmensteuerreform, die eindimensional zur Entlastung der großen Kapital- und Personengesellschaften führt. Sie werden aber von den Maßnahmen zur Gegenfinanzierung voll getroffen. Diese einseitige Steuerbelastung bedarf weiterer Korrekturen. Daher fordern wir bei der:

#### · **Degressiven Abschreibung**

Der Wegfall der degressiven Abschreibung bewirkt, dass der Liquiditätsvorteil entfällt, der In-vestitionen begünstigt. Wir brauchen für das Baugewerbe die Beibehaltung der degressiven AfA.

#### · **Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter**

Die Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu 410 Euro wird bis auf eine Bagatellegrenze von 100 Euro abgeschafft. Zusätzlich zum Liquiditätsnachteil entsteht bei den Wirtschaftsgütern von 100 - 1.000 Euro (mit Poolbildung zur pauschalen Abschreibung über

fünf Jahre) ein administrativer Mehraufwand, da die neue Regelung erheblich komplizierter ist. Die jährlichen Bürokratiekosten der Unternehmen dafür betragen lt. Normenkontrollrat 180 Millionen Euro. Wir fordern daher, die Grenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter beizubehalten. Unter dem Aspekt der Verringerung der Bürokratiekosten, aus Gründen der Vereinfachung und der Praktikabilität, wäre eine Sofortabschreibungsgrenze bei 1.000 Euro pro Wirtschaftsgut sachgerecht.

Sollte die Poolabschreibung trotzdem aufrechterhalten werden, ist die Annahme einer Nutzungsdauer von 5 Jahren nicht angemessen, da die meisten der einschlägigen Wirtschaftsgüter schon nach 3 Jahren abgeschrieben sind. Wir schlagen daher eine Poolabschreibung über 3 Jahre vor.

#### **Zinsschranke**

Public-Private-Partnership (PPP) spielt im Baugewerbe eine zunehmend bedeutendere Rolle. PPP-Projekte sind überwiegend fremdfinanziert und sprengen schnell den Rahmen der Freigrenze von 1 Mio. Euro. Dem Gesetzeswortlaut selbst ist nicht klar zu entnehmen, ob der erweiterte Konzernbegriff des § 4 h EStGE PPP-Projektgesellschaften ausschließt. Zwar werden in der Begründung des Kabinettsentwurfs PPP-Projektgesellschaften, die nicht in einen Konzern eingebunden sind, von der Zinsschranke ausgenommen. Zur Vermeidung von Streitfällen ist eine Klarstellung im Gesetzestext selbst anzuregen.

#### **Gewerbsteuer**

Bei der Gewerbesteuer sind die Hinzurechnungen der pauschal angesetzten Finanzierungsanteile bei Mieten und Pachten mit 75 % für unbewegliche und 20 % für bewegliche Wirtschaftsgüter zu hoch angesetzt. Realitätsgerechter ist es, die pauschalen Finanzierungsanteile auf unter 50 % für unbewegliche und auf 12,5 % für bewegliche Wirtschaftsgüter festzulegen.

Kleine und mittelständische Unternehmen haben in den Jahren 2003 bis 2005 insgesamt 400.000 zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen. Dagegen wurden in dieser Zeit bei Großunternehmen und im öffentlichen Dienst mehr als 100.000 Jobs abgebaut (lt. KfW- Mittelstandspanel 2006). Allein im Jahr 2006 wurden von kleinen und mittelständischen Unternehmen 400.000 Arbeitsplätze neu bereitgestellt. Entscheidende Triebfeder für Neueinstellungen dieser Unternehmen sind Investitionen.

Die Unternehmenssteuerreform 2008 bietet jetzt die Chance, gezielt durch die oben vorgeschlagenen Nachbesserungen auch kleinen und mittelständischen Unternehmen Anreize für Investitionen zu verschaffen, um damit konsequent die Rahmenbedingungen zu Gunsten von Wachstum und Beschäftigung zu optimieren.

Berlin, 19. April 2007

Zentralverband Deutsches Baugewerbe e. V.  
Hauptabteilung Recht  
Kronenstraße 55-58, 10117 Berlin  
Tel.: 030/20314-438, Fax: 030/20314-421  
Internet: [www.zdb.de](http://www.zdb.de)